

Klauseln HausratMaXX; Stand 07/2002

7610 Sicherheitsvorschriften

Bei Verträgen mit mindestens 75.000,-EUR Versicherungssumme oder bei nicht ständig bewohnter Wohnung (z.B. Wochenend-/Ferienwohnung) gilt:

1. Für die Zeit, in der sich niemand in der Wohnung aufhält, sind alle Schließvorrichtungen und vereinbarten Sicherungen zu betätigen und die vereinbarten Einbruchmeldeanlagen einzuschalten.
2. Alle Schließvorrichtungen, vereinbarten Sicherungen und vereinbarten Einbruchmeldeanlagen sind in gebrauchsfähigem Zustand zu erhalten; Störungen, Mängel und Schäden sind unverzüglich zu beseitigen.
3. Nr. 1 findet keine Anwendung, soweit die Einhaltung dieser Obliegenheiten dem Versicherungsnehmer oder seinem Repräsentanten bei objektiver Würdigung aller Umstände billigerweise nicht zugemutet werden kann.
4. Verletzt der Versicherungsnehmer oder sein Repräsentant eine der Obliegenheiten gemäß Nr. 1 oder Nr. 2, so ist der Versicherer nach Maßgabe des § 6 Abs. 1 und 2 VVG zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei. Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach Zugang wirksam.
Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht.
5. Führt die Obliegenheitsverletzung zu einer Gefahrerhöhung, so gelten die §§ 23 bis 30 VVG. Danach kann der Versicherer zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.

7111 (92) Überspannungsschäden durch Blitz unter Einschluß von Folgeschäden

1. Abweichend von § 9 Nr. 2 b VHB 2000 ersetzt der Versicherer auch Überspannungsschäden durch Blitz.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 15 Prozent der Versicherungssumme begrenzt.

Entschädigungsgrenze für Wertsachen

Abweichend von §19 Nr. 2 VHB 2000 ist die Entschädigung für Wertsachen je Versicherungsfall auf 30% der Versicherungssumme begrenzt, soweit nichts anderes vereinbart wurde.

Entschädigung für Urkunden, Sparbücher und sonstige Wertpapiere

Abweichend von §19 Nr. 2 VHB 2000 sind Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstigen Wertpapiere bis insgesamt 5.000,- EUR mitversichert.

Wertsachen in Bankgewahrsam

1. Abweichend von § 10 VHB 2000 ist der Inhalt von Kundenschießfächern in Tresorräumen von Geldinstituten mitversichert, soweit hierfür keine besondere Versicherung besteht.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 10 Prozent der Versicherungssumme begrenzt.

7116 (92) Aquarien und Wasserbetten in der Hausrat-Versicherung

Abweichend von § 7 Nr. 1 VHB 2000 gilt als Leitungswasser auch Wasser, das aus Aquarien und Wasserbetten bestimmungswidrig ausgetreten ist. Nicht versichert sind Schäden durch austretendes Wasser beim Befüllen oder Entleeren von Wasserbetten.

Sengschäden

1. Abweichend von § 9 Nr. 2a VHB 2000 sind Sengschäden, die nicht durch einen Brand entstanden sind, mitversichert.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 500,- EUR begrenzt.

Außenversicherung (Klausel 7713)

1. Abweichend von § 12 Nr. 6 Satz 2 VHB 2000 gilt eine Entschädigungsgrenze bis 15 % der Versicherungssumme maximal 15.000,- EUR. Zeiträume von mehr als 6 Monaten gelten nicht mehr als vorübergehend
2. Die Entschädigungsgrenzen gemäß § 19 VHB 2000 werden hiervon nicht berührt und gelten unverändert.

Hausrat in Garagen außerhalb des Grundstücks innerhalb des Wohnortes

1. Abweichend von § 10 Nr.2 VHB 2000 gilt als Versicherungsort auch die Garage ,die sich außerhalb des Versicherungsgrundstücks aber innerhalb des Wohnortes befindet.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 3.000,- EUR begrenzt

Einfacher Diebstahl

Mitversichert ist der einfache Diebstahl von
- Wäsche auf der Leine
- Gartenmöbeln
Die Entschädigung ist je Schadenfall auf 1.000,- EUR begrenzt

Diebstahl versicherter Sachen im Krankenhaus

1. Abweichend von § 5 Nr. 1 VHB 2000 leistet der Versicherer auch Entschädigung für einfachen Diebstahl, wenn versicherte Sachen bei stationärem Krankenhausaufenthalt des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person aus dem Krankenzimmer entwendet werden

2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 500,- EUR begrenzt. Wertsachen gemäß § 19 Nr. 1b bis e VHB 2000 sind nicht versichert.

Schäden am Gefriergut

Versichert sind Schäden am Gefriergut infolge unvorhersehbarer Unterbrechung der Energiezufuhr oder durch technisches Versagen. Die Entschädigung ist je Schadenfall auf 500,- EUR begrenzt.

Hausrat in Kraftfahrzeugen (Klausel 7001)

Diebstahl aus verschlossenen Kraftfahrzeugen ist je Schadenfall bis 500,-EUR mitversichert. Keine Entschädigung wird geleistet für Wertsachen gemäß § 19 Nr. 1 a bis e VHB 2000 sowie für Foto, Film- und Videogeräte, Funkgeräte, Mobiltelefone und deren Zubehör. Im übrigen gilt die Klausel 7001

Einschluß von Implosionsschäden

Abweichend von § 3 Nr. 1 VHB 2000 wird auch Ersatz geleistet für Implosionsschäden an versicherten elektrischen Geräten, die infolge von Unterdruck (Vakuum) entstehen.

Häusliche Arbeitszimmer

1. Abweichend von § 10 Nr. 3 VHB 2000 gelten auch versicherte Sachen in ausschließlich beruflich oder gewerblich genutzten Räumen der Wohnung mitversichert.

2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 15 Prozent der Versicherungssumme begrenzt. .

Hotelkosten

Abweichend von § 2 Nr. 1 h VHB 2000 sind Kosten für Hotel - oder ähnliche Unterbringung bis **2 %** der Versicherungssumme und bis zu **150 Tage** mitversichert

Transport- und Lagerkosten

Abweichend von § 2 Nr. 1 c sind Transport- und Lagerkosten längstens für die Dauer von **150 Tagen** versichert

Reparaturkosten für provisorische Maßnahmen nach einem Versicherungsfall

1. Können nach einem Schadenfall Reparaturen nur behelfsmäßig ausgeführt werden, weil sich die Beschaffung eines Ersatzteiles verzögert, ersetzt der Versicherer die hierfür anfallenden Kosten.

2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 750,- EUR begrenzt.

Umzugskosten

Für nach einem Schaden notwendigen Umzug werden von den nachweisbar angefallenden Kosten maximal 500,- EUR geleistet.

Rückreise aus dem Urlaub

1. Der Versicherer ersetzt Fahrtmehrkosten, wenn der Versicherungsnehmer wegen eines erheblichen Versicherungsfalles vorzeitig seine Urlaubsreise abbricht und an den Schadenort reist.

2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 2.000,- EUR begrenzt.

3. Erheblich ist ein Versicherungsfall, wenn der Schaden voraussichtlich 5.000,- EUR übersteigt und die Anwesenheit des Versicherungsnehmers am Schadenort notwendig macht.

4. Als Urlaubsreise gilt jede privat veranlaßte Abwesenheit des Versicherungsnehmers vom Versicherungsort von mindestens 4 Tagen bis zu einer Dauer von höchstens 6 Wochen.

5. Fahrtmehrkosten werden für ein angemessenes Reisemittel ersetzt, entsprechend dem benutzten Urlaubsreisemittel und der Dringlichkeit der Reise an den Schadenort.

6. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, vor Antritt der Reise an den Schadenort bei dem Versicherer Weisungen einzuholen, soweit es die Umstände gestatten

7110 Fahrraddiebstahl

1. Für Fahrräder erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Schäden durch Diebstahl, wenn nachweislich

- a. das Fahrrad zur Zeit des Diebstahls in verkehrsüblicher Weise durch ein Schloß gesichert war und außerdem
- b. der Diebstahl zwischen 6.00 Uhr und 22.00 Uhr verübt wurde oder sich das Fahrrad zur Zeit des Diebstahls in Gebrauch oder in einem gemeinschaftlichen Fahrradabstellraum befand.

2. Für die mit dem Fahrrad lose verbundenen und regelmäßig seinem Gebrauch dienenden Sachen besteht Versicherungsschutz nur, wenn sie zusammen mit dem Fahrrad abhandengekommen sind.

3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1 Prozent der Versicherungssumme für den Hausrat begrenzt. Eine andere Entschädigungsgrenze kann vereinbart werden.

4. Der Versicherungsnehmer hat Unterlagen über den Hersteller, die Marke und die Rahmennummer der versicherten Fahrräder zu beschaffen und aufzubewahren. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Bestimmung, so kann er Entschädigung nur verlangen, wenn er die Merkmale anderweitig nachweisen kann.

5. Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen und dem Versicherer einen Nachweis dafür zu erbringen, daß das Fahrrad nicht innerhalb von drei Wochen seit Anzeige des Diebstahls wieder herbeigeschafft wurde.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten, so kann der Versicherer gemäß §§ 6 Abs. 3, 62 Abs. 2 VVG zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.

6. Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des laufenden Versicherungsjahres durch schriftliche Erklärung verlangen, daß dieser erweiterte Versicherungsschutz für Fahrräder mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres entfällt.

Macht der Versicherer von diesem Recht Gebrauch, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum Ende des laufenden Versicherungsjahres kündigen.